



**Verordnung über die Pflichten und Rechte
der Lehrkräfte und Erzieher der Volksbildung und Berufsbildung
- Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte -**

vom 29. November 1979 (GBl. I Nr. 44 S. 444)

Auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. 1 Nr. 18 S. 185) wird im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für:

- a) Lehrer, Erzieher, Freundschaftspionierleiter, Kindergärtnerinnen und pädagogische Mitarbeiter an Einrichtungen der Volksbildung sowie für Kindergärtnerinnen in Vorschuleinrichtungen betrieblicher Träger;
- b) Lehrkräfte des theoretischen und berufspraktischen Unterrichts, Erzieher und pädagogische Mitarbeiter an kommunalen und betrieblichen Einrichtungen der Berufsbildung
- c) hauptamtliche Betreuer im polytechnischen Unterricht;
- d) pädagogische Mitarbeiter an Häusern der Lehrer;
- e) pädagogische Kräfte an Einrichtungen für schulbildungsunfähige förderungsfähige Kinder und Jugendliche, an Kinderkureinrichtungen, an Rehabilitationszentren für Berufsbildung bzw. Abteilungen für berufliche Rehabilitation des staatlichen Gesundheits- und Sozialwesens;
- f) Leiter und leitende Mitarbeiter der in a) bis e) genannten Einrichtungen, soweit sie pädagogisch tätig sind (nachfolgend Pädagogen genannt).

Anforderungen, Pflichten und Rechte

§ 2

(1) Es ist Aufgabe der Pädagogen, die Kinder, Schüler, Lehrlinge und Werk tätigen in der Erwachsenenbildung zu guten Staatsbürgern, zu Patrioten ihres sozialistischen Vaterlandes und zu proletarischen Internationalisten zu erziehen. Die Pädagogen orientieren sich in ihrer Bildungs- und Erziehungsarbeit am Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands. Sie leisten ihre Arbeit auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik sowie der Gesetz und anderen Rechtsvorschriften und müssen in ihrem gesellschaftlichen und persönlichen Leben der jungen Generation stets Vorbild sein.

(2) Die Pädagogen haben gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern, Schülern und Lehrlingen die Fürsorge und Aufsicht gewissenhaft zu erfüllen, sie zur Selbständigkeit, zu in Verantwortungsbewußtsein sowie zur Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Disziplin zu erziehen.

(3) Die Pädagogen haben über dienstliche Angelegenheiten Schweigepflicht zu wahren. Diese Verpflichtung erlischt nicht mit Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses.

(4) Nebenbeschäftigungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch den Betriebsleiter. Sie dürfen nach Art und Umfang nicht im Widerspruch zur Hauptaufgabe der Pädagogen Durchführung einer qualifizierten Bildungs- und Erziehungsarbeit - stehen und durch das Ausmaß ihre Arbeitsfähigkeit und Gesundheit nicht gefährden.

§ 3

(1) Die Pädagogen haben das Recht, nach ihrer erreichten Qualifikation unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Erfordernisse eingesetzt zu werden.

(2) Zur Gewährleistung der erforderlichen politisch-ideologischen, fachwissenschaftlichen, pädagogischen, psychologischen und methodischen Kenntnisse und Fähigkeiten werden den Pädagogen staatliche Weiterbildungsmaßnahmen gesichert.



(3) Die staatlichen Organe unterstützen in Zusammenarbeit mit den gewerkschaftlichen Leitungen die Pädagogen bei der Verallgemeinerung und Propagierung guter Erfahrungen der kommunistischen Erziehung.

(4) Die Pädagogen haben das Recht, an der Leitung und Planung des Bildungs- und Erziehungsprozesses mitzuwirken. Direktoren und Leiter von Einrichtungen sind verpflichtet, die erforderlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Schulgewerkschaftsorganisationen bzw. Betriebsgewerkschaftsorganisationen ihrer gewerkschaftlichen Tätigkeit nachkommen und ihre Rechte gemäß den §§ 22 ff. des Arbeitsgesetzbuches wahrnehmen können.

(5) Lehrer, Lehrkräfte des theoretischen Unterrichts an Einrichtungen der Berufsbildung, Erzieher, Freundschaftspionierleiter, Kindergärtnerinnen und pädagogische Mitarbeiter haben Anspruch auf zusätzliche Versorgung im Alter, bei Invalidität, Berufsunfähigkeit und längerer Krankheit, sofern sie die in Rechtsvorschriften geregelten Voraussetzungen erfüllen

(6) Absolventen der Ausbildungseinrichtungen für Pädagogen haben das Recht auf Anleitung und Hilfe. Für ihren Einsatz unter Berücksichtigung der Qualifikation und der gesellschaftlichen Erfordernisse sowie für ihre berufliche Förderung sind die Leiter und leitenden Mitarbeiter persönlich verantwortlich

(7) Die örtlichen Räte und die Betriebe sind verpflichtet, den Pädagogen gemäß den §§ 224 und 226 des Arbeitsgesetzbuches Unterstützung bei ihrer geistig-kulturellen und sportlichen Betätigung in Klubbäusern, Häusern der Lehrer, Sportstätten und anderen Einrichtungen zu geben.

§ 4

Betrieb und Betriebsleiter

(1) Für Pädagogen an Einrichtungen, die dem Rat des Kreises (der Stadt, des Stadtbezirkes) unterstellt sind, ist der zuständige Rat Betrieb gemäß § 17 Abs. 2 des Arbeitsgesetzbuches. Die im Arbeitsgesetzbuch für den Betriebsleiter festgelegten Rechte und Pflichten werden vom Kreisschulrat (Stadt-, Stadtbezirksschulrat) Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung bzw. vom Leiter des zuständigen Fachorgans des Rates wahrgenommen.

(2) Für Pädagogen an Einrichtungen, die dem Rat des Bezirkes unterstellt sind gilt Abs. 1 sinngemäß.

(3) Direktoren und Leiter von juristisch selbständigen Einrichtungen sind Betriebsleiter im Sinne des Arbeitsgesetzbuches.

(4) Direktoren von allgemeinbildenden polytechnischen Schulen und Leiter anderen Einrichtungen der Volksbildung, Direktoren und Leiter von Einrichtung der Berufsbildung sowie Stellvertreter und Leiter von Teilbereichen in den genannten Einrichtungen sind leitende Mitarbeiter im Sinne des § 21 des Arbeitsgesetzbuches.

§ 5

Weisungsrecht

(1) Direktoren und Leiter von Einrichtungen sind gegenüber den Pädagogen ihrer Einrichtung weisungsberechtigt.

(2) Direktoren und Leiter von Einrichtungen haben das Recht, Pädagogen Arbeitspflichten zu übertragen, die zu den Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Einrichtung gehören. Die Übertragung einer anderen Arbeit kann gemäß § 12 nur vom Betriebsleiter angewiesen werden.

(3) Direktoren und Leiter von Einrichtungen haben das Recht, gemäß § 17 Arbeitsgesetzbuches sowie der Bestimmungen des Rahmenkollektivverträge zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Bildungs- und Erziehungsarbeit nach vorheriger Zustimmung durch die Schulgewerkschaftsleitung bzw. zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung Überstunden anzuordnen.

(4) Über unbezahlte Freistellung gemäß § 188 des Arbeitsgesetzbuches entscheidet Betriebsleiter. Er kann das Recht, unbezahlte Freistellung bis zu einem Tag gewähren, Direktoren und Leitern von Einrichtungen übertragen.

(5) In Nottfällen und Gefahrensituationen sind Direktoren und Leiter von Einrichtungen zur Gewährleistung der Sicherheit der Kinder, Schüler und Lehrlinge sowie zum Schutz des sozialistischen und



persönlichen Eigentums befugt, den Pädagogen Aufgaben anzuweisen, die über die vereinbarten Arbeitsaufgaben hinausgehen.

Abschluß des Arbeitsvertrages

§ 6

(1) Das Arbeitsrechtsverhältnis der Pädagogen an Einrichtungen der Volksbildung und an kommunalen Einrichtungen der Berufsbildung sowie an Berufsberatungszentren, die den Räten der Kreise (Städte, Stadtbezirke) unterstellt sind, sowie der Kindergärtnerinnen an Vorschuleinrichtungen betrieblicher Träger wird durch Arbeitsvertrag mit dem Rat des Kreises (der Stadt, des Stadtbezirkes) begründet.

(2) Das Arbeitsrechtsverhältnis der Pädagogen an Einrichtungen der Volksbildung und an Einrichtungen der Berufsbildung, die den Räten der Bezirke unterstellt sind, wird durch Arbeitsvertrag mit dem Rat des Bezirkes begründet.

(3) Das Arbeitsrechtsverhältnis der Pädagogen an juristisch selbständigen Einrichtungen - ausgenommen Berufsberatungszentren - wird durch Arbeitsvertrag mit der betreffenden Einrichtung begründet.

(4) Das Arbeitsrechtsverhältnis der Pädagogen an betrieblichen Einrichtungen der Berufsbildung und der Berufsberatung wird durch Arbeitsvertrag mit dem Betrieb, der Träger der Einrichtung ist, begründet. Dieser Betrieb ist verpflichtet, bei Lehrkräften des theoretischen und berufspraktischen Unterrichts sowie bei Erziehern vorher die Zustimmung der für die Einrichtung der Berufsbildung zuständigen Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises (der Stadt) einzuholen.

(5) Zur Gewährleistung der kontinuierlichen und fachgerechten Bildungs- und Erziehungsarbeit an den Schulen können die Direktoren der allgemeinbildenden polytechnischen Schulen und der kommunalen Berufsschulen im Auftrag des zuständigen Rates befristete Arbeitsverträge bis zur Höchstdauer von 2 Wochen abschließen.

(6) Das Arbeitsrechtsverhältnis der pädagogischen Kräfte in Einrichtungen gemäß § 1 Buchst. e wird durch Arbeitsvertrag mit dem Rat des Kreises bzw. den betreffenden Einrichtungen des staatlichen Gesundheits- und Sozialwesens begründet.

§ 7

(1) Vor Abschluß des Arbeitsvertrages hat eine Einstellungsuntersuchung Überprüfung des Gesundheitszustandes entsprechend den Rechtsvorschriften erfolgen.

(2) Mit Absolventen der Ausbildungseinrichtungen für Pädagogen ist der Arbeitsvertrag mit Wirkung vom 1. August des Jahres, in dem die Ausbildung bei wird, abzuschließen.

(3) Ein Arbeitsrechtsverhältnis als Pädagoge kann grundsätzlich nur mit einem Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik begründet werden. Über Ausnahmen entscheidet das Ministerium für Volksbildung bzw. das Staatssekretariat für Berufsbildung.

§ 8

(1) Mit Pädagogen an allgemeinbildenden polytechnischen Schulen, Heimen und Kindergärten ist der Ort, in dem die Einrichtung liegt (die Gemeinde, die Stadt bzw. der Stadtbezirk), mit allen übrigen Pädagogen die Einrichtung als Arbeitsort zu vereinbaren.

(2) Bei Veränderung des Arbeitsortes innerhalb eines Kreises bzw. eines Betriebes ist ein Änderungsvertrag erforderlich.

(3) Bei Wechsel des Betriebes ist dem Pädagogen ein Überleitungsvertrag anzubieten. Das gilt auch dann, wenn die Arbeitsortsveränderung vom Pädagogen beantragt wird und der Betriebsleiter dieser Veränderung zustimmt.

(4) Die Begründung von Arbeitsrechtsverhältnissen mit ausgebildeten Pädagogen durch staatliche Organe, gesellschaftliche Organisationen, sozialistische Betriebe und andere ihnen gleichgestellte Einrichtungen setzt die vorherige Zustimmung des Rates des Bezirkes, in dessen Bereich der Betreffende zuletzt tätig war, voraus. Eine solche Zustimmung ist auch dann erforderlich, wenn der Wechsel eines Pädagogen einer betrieblichen Einrichtung der Berufsbildung in eine nichtpädagogische Tätigkeit innerhalb des Betriebes vorgesehen ist. Diese Zustimmung erteilt im Auftrage des Rates des Be-



zirkles für die Volksbildung der Bezirksschulrat, für die Berufsbildung der Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung in Übereinstimmung mit dem Leiter des zuständigen Fachorgans.

§ 9

Kündigung

Bei hauptamtlich tätigen Pädagogen ist die Kündigung des Arbeitsvertrages beiderseitig nur zum Ende eines Schuljahres bzw. Lehrjahres (31. August) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Die Kündigung durch den Betrieb bedarf der vorherigen Zustimmung des Kreisvorstandes der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung bzw. der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung. Bei Pädagogen betrieblicher Einrichtungen der Berufsbildung ist außerdem die vorherige Zustimmung des Leiters der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises (der Stadt) bzw. des Bezirkes erforderlich. Diese Zustimmung ist auch bei Auflösung des Arbeitsrechtsverhältnisses durch Aufhebungs- bzw. Überleitungsvertrag einzuholen.

Berufung und Abberufung

§ 10

(1) Die Berufung und Abberufung von Direktoren und Leitern erfolgt gemäß den §§ 61 ff. des Arbeitsgesetzbuches. Als Direktoren und Leiter sind politisch und pädagogisch erfahrene Kader zu berufen. Sie sind rechtzeitig auf ihre Leitungstätigkeit vorzubereiten.

(2) Direktoren von allgemeinbildenden polytechnischen Schulen und kommunalen Berufsschulen, die dem Rat des Kreises (der Stadt, des Stadtbezirkes) unterstellt sind, werden auf Vorschlag des Schulrates bzw. des Leiters der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung durch den Rat des Kreises (der Stadt, des Stadtbezirkes) berufen und abberufen. Die Berufung und Abberufung bedarf der Bestätigung durch die zuständige Volksvertretung.

(3) Leiter der übrigen Einrichtungen der Volksbildung, einschließlich der Kindergärten betrieblicher Träger, der kommunalen Lehrlingswohnheime, der kommunalen Einrichtungen zur Berufsberatung, die Stellvertreter dieser Leiter, die stellvertretenden Direktoren der allgemeinbildenden polytechnischen Schulen und kommunalen Berufsschulen sowie die Leiter von Teilbereichen aus Einrichtungen der Volksbildung, die dem Rat des Kreises (der Stadt, des Stadtbezirkes) unterstellt sind, werden vom Kreisschulrat -(Stadt-, Stadtbezirksschulrat) bzw. vom Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung berufen und abberufen.

(4) Direktoren und Leiter der betrieblichen Einrichtungen der Berufsbildung werden auf Vorschlag des Betriebsleiters nach vorheriger Zustimmung des Leiters der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises (der Stadt) vom Leiter des übergeordneten Organs des Betriebes berufen und abberufen. Ihre Stellvertreter sowie die Leiter von Berufsberatungskabinetten werden vom zuständigen Betriebsleiter nach vorheriger Zustimmung des Leiters der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises berufen und abberufen.

(5) Direktoren und Leiter von Einrichtungen, die dem Rat des Bezirkes unterstellt sind, werden auf Vorschlag des Bezirksschulrates, des Leiters der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung bzw. des Leiters eines anderen zuständigen Fachorgans durch den Rat des Bezirkes berufen und abberufen. Die stellvertretenden Direktoren und ' Leiter der genannten Einrichtungen werden durch den Bezirksschulrat, den Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung bzw. den Leiter des zuständigen Fachorgans des Rates des Bezirkes berufen und abberufen.

(6) Die Berufung und Abberufung der Leiter zentral unterstellter Einrichtungen erfolgt durch den Minister für Volksbildung bzw. durch den Staatssekretär für Berufsbildung.

(7) Jeder berufene Mitarbeiter ist durch den übergeordneten Leiter in würdiger Form in seine Funktion einzuführen.

§ 11

(1) Abberufungen sollen nach Möglichkeit nur zum Ende eines Schul- oder Lehrjahres erfolgen. Die Abberufung ist in der Regel unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auszusprechen, die Mindestfrist beträgt 1 Monat. Das gilt nicht für die fristlose Abberufung im Ergebnis eines Disziplinarverfahrens.



(2) Unmittelbar nach einer fristgemäßen Abberufung hat in der Regel die Weiterbeschäftigung als Pädagoge zu erfolgen, wobei die in der Zwischenzeit erworbene Qualifikation zu berücksichtigen ist. Für die weitere Beschäftigung ist ein Arbeitsvertrag abzuschließen.

§ 12

Vorübergehende Übertragung einer anderen Arbeit

(1) Der Betriebsleiter kann Pädagogen vorübergehend eine gleiche oder andere Arbeit am selben Ort oder an einem anderen Ort bis zum Ende des Schul- oder Lehrjahres übertragen, wenn das zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsprozesses an Einrichtungen der Volksbildung oder Berufsbildung notwendig ist. Die Übertragung einer anderen Arbeit bedarf der Zustimmung des Kreisvorstandes der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung bzw. der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung gemäß § 88 des Arbeitsgesetzbuches.

(2) Absolventen gegenüber ist die Übertragung einer anderen Arbeit während der Vorbereitungszeit nicht statthaft.

§ 13

Tag des Lehrers und Auszeichnungen

(1) Aus Anlaß des 12. Juni, des Jahrestages der demokratischen Schulreform, wird jährlich der Tag des Lehrers in feierlicher Form begangen. Für seine Vorbereitung und Durchführung sind die zuständigen örtlichen Räte bzw. die Betriebe verantwortlich.

(2) Aus Anlaß des Tages des Lehrers werden verdienstvolle Pädagogen ausgezeichnet. Es werden die Pestalozzi-Medaille für treue Dienste, die Dr.-Theodor-Neubauer-Medaille, der Ehrentitel Verdienter Lehrer des Volkes und andere staatliche Auszeichnungen verliehen.

(3) Bewährte Lehrer sowie Lehrkräfte des berufstheoretischen Unterrichts können zum Oberlehrer, zum Studienrat und zum Oberstudienrat befördert werden. Bei hohen wissenschaftlichen Leistungen kann in besonderen Fällen auf Antrag des Ministers für Volksbildung bzw. des Staatssekretärs für Berufsbildung durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen der Titel Professor verliehen werden.

(4) Zum Tag des Lehrers erhalten Beschäftigte der Volksbildung und Berufsbildung gemäß den Festlegungen im Rahmenkollektivvertrag eine jährliche zusätzliche Vergütung.

(5) Vorbildliche Leistungen der Pädagogen werden auch zu anderen gesellschaftlichen Höhepunkten bzw. nach vollbrachten Arbeitsergebnissen durch staatliche und betriebliche Auszeichnungen anerkannt.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

§ 14

(1), Für die disziplinarische Verantwortlichkeit der Pädagogen gelten die §§ 252 ff. des Arbeitsgesetzbuches, soweit nachfolgend nichts anderes festgelegt ist.

(2) Disziplinarbefugter gegenüber den Pädagogen ist der Betriebsleiter gemäß § 4.

(3) Die Disziplinarbefugnis gegenüber den Pädagogen an betrieblichen Einrichtungen der Berufsbildung ergibt sich aus der Arbeitsordnung des betreffenden Betriebes. Der Betriebsleiter kann die Disziplinarbefugnis für den Ausspruch eines Verweises und strengen Verweises nur auf den Direktor bzw. Leiter der betrieblichen Einrichtung der Berufsbildung delegieren.

§ 15

(1) Bei Verstößen gegen die sozialistische Arbeitsdisziplin führen die Direktoren und Leiter von Einrichtungen kritische Auseinandersetzungen in den Arbeitskollektiven. Reicht diese Form der Erziehung nicht aus, hat der Direktor bzw. der Leiter der Einrichtung das Recht und die Pflicht, die Einleitung eines Disziplinarverfahrens beim Disziplinarbefugten zu beantragen.

(2) Kann ein Pädagoge wegen der ihm zur Last gelegten Pflichtverletzung bis zum Abschluß des Disziplinarverfahrens nicht mit der vereinbarten Arbeitsaufgabe weiterbeschäftigt werden, wird ihm eine andere Arbeit übertragen. Die Vergütung erfolgt in diesen Fällen gemäß § 90 des Arbeitsgesetzbuches. In Ausnahmefällen kann auch eine Beurlaubung erfolgen.



(3) Die fristlose Entlassung und fristlose Abberufung von Pädagogen der Einrichtungen der Berufsbildung bedarf der vorherigen Zustimmung des Leiters der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des jeweiligen Rates des Kreises (der Stadt) bzw. des Bezirkes.

(4) Die Entscheidung über eine Disziplinarmaßnahme ist schriftlich festzulegen und dem Betroffenen unter Angabe des Rechtsmittels mündlich bekanntzugeben. Das gleiche gilt bei Einstellung des Verfahrens.

(5) Durch eine Disziplinarmaßnahme wird die materielle Verantwortlichkeit für verursachte Schäden gemäß den §§ 260 ff. des Arbeitsgesetzbuches oder die Strafverfolgung bei strafbaren Handlungen nicht berührt.

(6) Disziplinarverfahren sowie andere Arbeitspflichtverletzungen sind von den Direktoren und Leitern im Kollektiv der Mitarbeiter der Einrichtung gründlich auszuwerten.

Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz

§ 16

(1) Die Betriebsleiter sind für die Durchsetzung der Rechtsvorschriften über den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie den Brandschutz verantwortlich. Sie sichern die Anleitung und Kontrolle der Direktoren und der Leiter der ihnen unterstellten Einrichtungen und nehmen über den zuständigen Rat darauf Einfluß, daß durch die Räte der Städte und Gemeinden die materiellen Bedingungen in den Einrichtungen entsprechend den Rechtsvorschriften geschaffen werden.

(2) Für die Erfüllung von Auflagen der Kontrollorgane, die sich auf Grundstücke, Gebäude und Anlagen von Einrichtungen der Volksbildung und kommunalen Einrichtungen der Berufsbildung beziehen, ist unmittelbar der betreffende örtliche Rat zuständig.

(3) Die Direktoren und Leiter von Einrichtungen haben sich über die für ihre Einrichtungen zutreffenden Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes ständig zu informieren. Sie haben vor Aufnahme ihrer Tätigkeit ihre Befähigung auf diesem Gebiet nachzuweisen. Die Befähigung und den Erwerb des Befähigungsnachweises gemäß § 213 des Arbeitsgesetzbuches haben die Betriebsleiter zu gewährleisten. Die Befähigung ist in Abständen von 4 Jahren erneut zu bestätigen. Grundlage dafür sind Qualifizierungsmaßnahmen des Betriebsleiters.

(4) Die Direktoren und Leiter von Einrichtungen gewährleisten den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie den Brandschutz in ihrem Verantwortungsbereich entsprechend den Rechtsvorschriften und den Weisungen des Betriebsleiters. Die Direktoren und Leiter haben insbesondere die Aufgabe,

a) wirksame Belehrungen der Pädagogen zum Schutz der Gesundheit, des Lebens und der materiellen Werte durchzuführen;

b) zur Schaffung und Erhaltung der entsprechenden materiellen Bedingungen für die Ordnung und Sicherheit eng mit den örtlichen Räten, bei betrieblichen Einrichtungen mit den Betrieben, zusammenzuarbeiten;

c) Unfälle und Schadensfälle unverzüglich zu untersuchen und auszuwerten und Vorschläge für Schadenersatzleistungen zu unterbreiten.

§ 17

(1) Pädagogen an Einrichtungen der Volksbildung und kommunalen Einrichtungen der Berufsbildung werden in eine ständige medizinische Betreuung einbezogen, die ihnen regelmäßige ärztliche Konsultationen zur Überprüfung des Gesundheitszustandes und zur Einleitung erforderlicher medizinischer bzw. gesundheitsfördernder Maßnahmen, wie Dispensairebetreuung und rehabilitativer Maßnahmen, sichert.

(2) Lehrern, Lehrkräften des theoretischen Unterrichts an Einrichtungen der Berufsbildung, Erziehern, Freundschaftspionierleitern, Kindergärtnerinnen und pädagogischen Mitarbeitern werden bei besonderer Erholungsbedürftigkeit auf Grund ärztlicher Empfehlungen neben dem Erholungsurlaub Drei-Wochen-Erholungsreisen gewährt. Frauen mit Kindern sind dabei vorrangig zu berücksichtigen. Für diese Zeit erhält der Pädagoge den Durchschnittsverdienst.



§ 18

Schlußbestimmungen

(1) Durchführungsbestimmungen erlassen der Minister für Volksbildung und der Staatssekretär für Berufsbildung in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes bzw. mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung.

(2) Zur Sicherung gesamtstaatlicher Belange, in Katastrophenfällen und ähnlichen Gefahrensituationen können der Minister für Volksbildung bzw. der Staatssekretär für Berufsbildung von dieser Verordnung abweichende Regelungen treffen.

§ 19

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung vom 22. September 1962 über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher - Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte der Volksbildung - (GBl. II Nr. 75 S. 675) und die Zweite Verordnung vom 30. Mai 1975 über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher - Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte der Volksbildung - (GBl. I Nr. 24 S. 433) außer Kraft.

(3) Die Erste Durchführungsbestimmung vom 5. Januar 1966 zur Verordnung über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher - Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte der Volksbildung - Fürsorge- und Aufsichtsordnung (GBl. II Nr. 5 S. 19) bleibt bis zu ihrer Neufassung in Kraft.